

## Anlage I

zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die  
Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)  
- gültig ab dem Abrechnungszeitraum 2004 -

### 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Saarlouis GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Saarlouis GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von den Stadtwerken Saarlouis GmbH festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Tarifkunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppe "Haushaltkunden") sowie "übrige Tarifkunden") aufgeteilt und daraus für jede Gruppe ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Der spezifische Baukostenzuschuss ergibt sich durch Division des auf die jeweilige Gruppe entfallenden Baukostenzuschusses durch die unter Berücksichtigung der Durchmischung ermittelte Zahl der im Versorgungsbereich zu versorgenden Haushaltkunden bzw. durch die Leistungsanforderungen der zu versorgenden übrigen Tarifkunden.

- 1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

#### (1) Gruppe Haushaltkunden

$$BKZ = 70 \% \times BKZ_h \times P_h$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in EURO.

BKZ<sub>h</sub>: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe "Haushaltkunden" in EURO/Haushalt im Versorgungsbereich.

P<sub>h</sub>: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltkunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt	P <sub>h(1)</sub> = 1;
bei 2 Haushalten	P <sub>h(2)</sub> = 1,6;
bei 3 Haushalten	P <sub>h(3)</sub> = 1,9;

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P<sub>h</sub> um 0,3.

\*) Haushaltkunden = Tarifkunden im Haushaltbedarf  
übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichen und sonstigen Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1)

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

#### (2) Gruppe übrige Tarifkunden

$$BKZ = 70 \% \times BKZ_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in EURO.

BKZ<sub>ü</sub>: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe "übrige Tarifkunden" in EURO/kW im Versorgungsbereich.

P<sub>ü</sub>: Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.

- 1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 6 Abs. 2 EnWG.

### 2. Hausanschlusskosten

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist auf einem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag ist eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss, der Hauptverteiler und die Messeinrichtung untergebracht werden sollen.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Saarlouis GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH können für nach Art und Querschnitt vergleichbarer Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung stellen.

Bei Erdkabel-Hausanschlüssen -bei Anwendung der Pauschale- ist der Anschlussnehmer berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken Saarlouis GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Kabelgraben in Eigenleistung auszuheben. Die dadurch seitens den Stadtwerken Saarlouis GmbH tatsächlich vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer gutgebracht. Für die ordnungsgemäße Aushebung eines Kabelgrabens belaufen sich diese auf z.Z. 15,- € (netto) bzw. 17,40 € (inkl. 16 % Umsatzsteuer) je angefangenem Meter.

### 3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH macht auf Wunsch des Anschlussnehmers ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken Saarlouis GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Saarlouis GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 4 AVBEltV bleibt unberührt.

### 4. Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Saarlouis GmbH, und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte.

Entsprechendes gilt für den Ersatz bzw. die Auswechslung von Hausanschlusssicherungen sowie für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Kunden veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung, es sei denn die Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung ist zur Anwendung einer geänderten Preisstellung des Allgemeinen Tarifs erforderlich.

### 5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBEltV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBEltV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Berechnet werden die, durch die Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle entstehenden Kosten gemäß deren Rechnung, sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung mindestens einen Stundensatz.

Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

### 6. Stromrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt ein- und mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke Saarlouis GmbH in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die Stadtwer-

ke Saarlouis GmbH nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauches vergleichbarer Kunden festlegen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Anspruch auf Vorauszahlung gemäß § 28 AVBEltV bzw. Sicherheitsleistung gemäß § 29 AVBEltV bleibt unberührt.

### 7. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBEltV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto EURO	brutto EURO
Mahnung	4,00	4,00
Nachinkassogang	20,00	20,00
Sperrung	20,00	20,00
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit	40,00	46,40
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	80,00	92,80

Vorgenannte Pauschalen erhöhen sich jeweils entsprechend den zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten linearen Lohnerhöhungen (einschließlich evtl. Sockelbetrag und Arbeitszeitverkürzung).

### 8. Bearbeitungsgebühren für Zahlungsvereinbarungen

Beim Abschluß von Zahlungsvereinbarungen werden folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:

Laufzeit	netto EURO	brutto Euro
bis 6 Monate	20,00	23,20
länger als 6 Monate	40,00	46,40

### 9. Stundensätze

- a) Lohnstundensatz z.Zt. 40,00 € (ohne MwSt.) bzw. 46,40 € (mit MwSt.).  
 b) Maschinenstundensatz (incl. Baggerführer) z.Zt. 80,00 € (ohne MwSt.) bzw. 92,80 € (mit MwSt.)

Vorgenannte Stundensätze erhöhen sich jeweils entsprechend den zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten linearen Lohnerhöhungen (einschließlich evtl. Sockelbetrag und Arbeitszeitverkürzung).

### 10. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 6. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 7. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang und Sperrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 11. Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2002 in Kraft.